



Weiterbildung für Auszubildende in den Lehrbetrieben

Session Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Referenten: Rolf Sonderegger, Sicherheitsfachmann, Thommen AG
Kurt Walder, ehem. Auszubildender, Immark AG

Strickhof, 18. November 2016



Unser Gemeinsames Ziel



R-Suisse





Grundlagen Jugendschutz in der Ausbildung



Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendschutzverordnung, ArGV 5)

vom Juli 2015

Artikel 4

- ¹ Jugendliche **dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt** werden.
- ² Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.
- ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) legt fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.
- ⁴ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) **für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen**, sofern dies für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich ist.

...



Grundlagen Jugendschutz in der Ausbildung



Bildungsverordnung Recyclistin/Recyclist EFZ Art. 7

³ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 **können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand** für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten herangezogen werden:

- a. **Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen**, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können (Artikel 1 Bst. g. der Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 4. Dezember 2007);
- b. Arbeiten, bei denen eine **erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr** besteht (Artikel 1 Bst. h. der Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche vom 4. Dezember 2007).



⁴ Voraussetzung ist **eine den erhöhten Gefährdungen angepasste verstärkte Ausbildung, Anleitung und Überwachung**; diese werden in Leistungszielen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bildungsplan festgelegt.



Umsetzungshilfe Jugendschutz in der Ausbildung



Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Recyclistin/Recyclist

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten 2) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung
4a	Ständige Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C, oder um und unter 0° C.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm).
4d	Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Erschütterungen verbunden sind (Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen).
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.
4j	Arbeiten mit ionisierender Strahlung (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, radioaktive Stoffe) im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
5b	Arbeiten mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 30°C (EKAS-Richtlinie Nr. 1825)
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.
5d	Arbeiten mit Explosivstoffen oder Pyrotechnik
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien in gefährlichen Konzentrationen, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV ¹ versehen sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370), 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42 / H334), 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43 / H317), 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373).
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht.
6c	Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können.
7a	Sortieren von Altmaterial (wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen).
8a	Arbeiten mit Arbeits-Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können
8b	Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln 1. Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler) und Ladern (Pneulader, Greifbagger) 2. Unkontrolliert bewegte Teile (kippend, pendelnd, rollend, gleitend, wegfliegende) 3. Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Quetsch-, Scher-, Stoss-, Schneide-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen)
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko.
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit).
9b	Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen, wie Plattenlager oder Hochregallager.
9d	Arbeiten in engen Räumen (Demontagearbeiten im Rückbau)
9e	Arbeiten bei Einsturzgefahr (Demontagearbeiten im Rückbau)
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr: Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (Hubarbeitsbühne, Einsatz von Leitern, im Rückbau)
11a	Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von weniger als 19 Volumenprozent (Demontagearbeiten im Rückbau).
12b	Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr.



Umsetzungshilfe Jugendschutz in der Ausbildung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

CHECKLISTE „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“¹

Als für Jugendliche gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

Für die Herleitung der begleitenden Massnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Gefahren systematisch zu ermitteln und ggf. zu berücksichtigen.

Die relevanten Nummern und Buchstaben sind im Anhang 2: Begleitende Massnahmen für Jugendliche zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz zum Bildungsplan namentlich aufzuführen.

Für die Gefahrenermittlung durch den/die ASA-Spezialisten/in gemäss Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116) gilt:

- Gefahren mit einer Referenzierung (x) im Anhang I der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 (unten "EKAS-RL 6508") wurden in der Risikoanalyse jeder von der EKAS zertifizierten ASA-Branchenlösung geprüft und ggf. berücksichtigt.
- Gefahren mit alleiniger Referenzierung in der Verordnung des WBF (unten "WBF-V") über gefährliche Arbeiten² (rote Bst.) sind in jedem Fall zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

2) Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen	WBF-V	EKAS-RL 6508
a) Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 1) kognitiv: Stress (ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit, zu hohe Verantwortung, unterqualifiziert) 2) emotional: Traumatisierung (Überwachen, Pflegen oder Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischen Zuständen)	a	
b) Arbeiten mit dem Risiko körperlichen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen.	b	
c) Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken psychischen Belastung führen, namentlich Akkordarbeit.	c	
d) Industrielles Schlachten von Tieren.	k	
3) Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen Empfohlene ASA-Spezialisten: Arbeitsärzte/innen	WBF-V	EKAS-RL 6508
a) Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten 2) serienmässig wiederholte Bewegung unter Last 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung 4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden 5) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden	a	x x x x x x
b) Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken körperlichen Belastung führen, namentlich Akkordarbeit.	c	

¹ Grundlagen: Verordnung vom 4. Dezember 2007 des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche ([SR 822.115.2](#)) und EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie), Anhang I "Besondere Gefährdungen"

² Verordnung vom 4. Dezember 2007 des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche ([SR 822.115.2](#))



Begleitende Massnahmen im Betrieb



Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Recyclistin/Recyclist

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
			Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden						
	Ziffer(n)		Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS					
<i>Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess</i>	<input type="checkbox"/> Heben und Tragen von schweren Lasten	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-MB 44018 Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbrochure) www.suva.ch/waswo/6245 . Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehrantritt a) <u>Grundinformation über</u> > Gefahren am Arbeitsplatz > Gefahrstoffe > Ergonomie am Arbeitsplatz > Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften > Notfallorganisation b) <u>und Anleitungen zu</u> > sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) > Identifikation und sicherer Umgang mit Gefahrstoffen, (Schutzmassnahmen, PSA) > Vorgaben zum Verhalten beim Auftreten nicht bekannter Gefahrstoffe oder neuer Situationen. Während gesamter Lehrzeit > Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei <u>erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/Tätigkeit</u> im Recyclingprozess (Informieren, Vorzeigen und Instruieren). > <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nachinstruktion. > <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). > Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel vorangehen</u> . > <u>Gefahrstoffe</u> (6a1, 6a2, 6a3, 6a6): spezifische Anleitung und ständige Überwachung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> gehörschädigender Lärm	4c	CL Lärm am Arbeitsplatz 67009.d und PSA gegen Lärm (CL 67020.d)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Vibration, Stösse	4d	CL Vibrationen am Arbeitsplatz 67070.d und 84037.d	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Radioaktive Strahlung (Kontakt mit radioaktivem Material)	4j	Erkennen von radioaktiven Materialien und Stoffen. Verhalten und Schutzmassnahmen bis zum Eintreffen des Strahlenschutzbeauftragten (z.B. SUVA 66129 Radioaktivität im Altmittel ist gar nicht so selten). Strahlenschutzverordnung (StSV), SR 814.501	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		2. Lj. mind. 16 Jahre alt	3. Lj	-
	<input type="checkbox"/> Brand	5a	Betriebliche Brandschutz- und Explosionsschutzmassnahmen und Verhalten bei Ereignissen gemäss Notfallorganisation instruieren. Erkennen von Explosivstoffen, Schutzmassnahmen.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Explosion	5b								
	<input type="checkbox"/> Verbrennungen, verätzen	5c 5d								
	<input type="checkbox"/> Umgang/Kontakt mit flüssigen und festen Gefahrstoffen (Haut, Hände, Augen)	6a	Erkennen von Gefahrstoffen, Entscheid über Annahme, Rückweisung oder andere Massnahme. Identifikation von und Umgang mit Gefahr- und Giftstoffen und kontaminierten Materialien sowie Schutzmassnahmen und Einsatz angepasster PSA. Einsatz der spezifischen PSA und Massnahmen zum Haut-, Augen- und Atemschutz (z.B. SUVA MB 44074 Hautschutz bei der Arbeit*). Verhalten und lebensrettende Sofortmassnahmen (Unfälle mit Gefahrstoffen, Vergiftungen, Verätzungen, andere Verletzungen) gemäss betrieblicher Notfallorganisation.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Vergiftungen durch Einatmen von Giftstoffen und kontaminierten Materialien	6b								
<input type="checkbox"/> Reizung von Schleimhäuten und Atemwegen infolge Einatmen										
<input type="checkbox"/> Reizung der Haut, Allergien, Ekzeme										
<input type="checkbox"/> Augenverletzungen durch Staub, und Spritzer										
<input type="checkbox"/> Einatmen von Asbestfasern	6c	Identifikation und Umgang mit Asbestfasern (SUVA-MB 84047), Schutzmassnahmen und PSA. SUVA-MB 84065 „Was Sie in Recyclingbetrieben über Asbest wissen müssen“.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	1-3. Lj	-	-		
<input type="checkbox"/> Kontakt mit biologischen Agenzien	7a	Einsatz der spezifischen PSA und Massnahmen zum Haut-, Augen- und Atemschutz (z.B. SUVA MB 44074 Hautschutz bei der Arbeit*, SUVA 2863.d, SUVA 2869/31.d)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	1. Lj	2. Lj	3. Lj		



Begleitende Massnahmen im Betrieb



Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden				
			Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden					
		Ziffer(n)	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Geläufig		
Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess	<input type="checkbox"/> Heben und Tragen von schweren Lasten <input type="checkbox"/> ungünstige Körperhaltungen, Zwangshaltungen <input type="checkbox"/> ungünstige, stark repetitive Bewegungen	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-MB 44018 Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbrochure) www.suva.ch/waswo/6245 . Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2)	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehnantritt a) <u>Grundinformation über</u> > Gefahren am Arbeitsplatz > Gefahrstoffe > Ergonomie am Arbeitsplatz > Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften > Notfallorganisation b) <u>und Anleitungen zu</u> > sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) > Identifikation und sicherer	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte.	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> gehörschädigender Lärm <input type="checkbox"/> Vibration, Stösse	4c 4d	CL Lärm am Arbeitsplatz 67009.d und PSA gegen Lärm (CL 67020.d) CL Vibrationen am Arbeitsplatz 67070.d und 84037.d	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj



Begleitende Massnahmen im Betrieb

Gefährliche Arbeiten
(ausgehend von den Handlungskompetenzen)

Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess

Gefährliche Arbeiten gem. Handlungskompetenzen

1. Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrenstoffen im gesamten Recycling-Prozess
2. Abladen, Transportieren, Lagern und Verladen von Wertstoffen
3. Sortieren und Aufbereiten von Werkstoffen mit Maschinen und Werkzeugen
4. Unterhalt und Reparaturen der eingesetzten Maschinen und Werkzeuge
5. Demontearbeiten im Rückbau





Begleitende Massnahmen im Betrieb



Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
<i>Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess</i>	<input type="checkbox"/> Heben und Tragen von schweren Lasten <input type="checkbox"/> ungünstige Körperhaltungen, Zwangshaltungen <input type="checkbox"/> ungünstige, stark repetitive Bewegungen	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-MB 44018 Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbrochure) www.suva.ch/waswo/6245 . Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2)	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehnantritt a) <u>Grundinformation über</u> > Gefahren am Arbeitsplatz > Gefahrstoffe > Ergonomie am Arbeitsplatz > Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften > Notfallorganisation b) <u>und Anleitungen zu</u> > sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) > Identifikation und sicherer	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte.	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> gehörschädigender Lärm <input type="checkbox"/> Vibration, Stösse	4c 4d	CL Lärm am Arbeitsplatz 67009.d und PSA gegen Lärm (CL 67020.d) CL Vibrationen am Arbeitsplatz 67070.d und 84037.d	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj



Begleitende Massnahmen im Betrieb



Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
				Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelänglich	
<i>Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess</i>	<input type="checkbox"/> Heben und Tragen von schweren Lasten <input type="checkbox"/> ungünstige Körperhaltungen, Zwangshaltungen <input type="checkbox"/> ungünstige, stark repetitive Bewegungen	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-MB 44018 Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbrochure) www.suva.ch/waswo/6245 . Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2)	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehnantritt a) <u>Grundinformation über</u> > Gefahren am Arbeitsplatz > Gefahrstoffe > Ergonomie am Arbeitsplatz > Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften > Notfallorganisation b) <u>und Anleitungen zu</u> > sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) > Identifikation und sicherer	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte.	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> gehörschädigender Lärm <input type="checkbox"/> Vibration, Stösse	4c 4d	CL Lärm am Arbeitsplatz 67009.d und PSA gegen Lärm (CL 67020.d) CL Vibrationen am Arbeitsplatz 67070.d und 84037.d	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj



Vorgehen betr. Ausbildung Jugendschutz



R-Suisse

1. Relevante Positionen ermitteln
2. STOP-Konzept überprüfen => Gefahrenbeurteilung
3. Checklisten SUVA
4. Planung der Ausbildung; wann wird was ausgebildet
 - Inhalt (was?)
 - Wer (verantwortliche Personen)
 - Wann (Zeitpunkt?)
 - Dokumentation (wie?)
5. Schulung
6. Dokumentation
7. Überprüfung



Relevante Positionen ermitteln



	vereinzelte Betriebe
	alle Betriebe

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Recyclistin/Recyclist

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegende Lasten 2) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung
4a	Ständige Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30° C, oder um und unter 0° C.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm).
4d	Arbeiten, die mit erheblichen Stössen oder Erschütterungen verbunden sind (Ganzkörperschwingungen, Hand-Arm-Schwingungen).
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehende Starkstromanlagen.
4j	Arbeiten mit ionisierender Strahlung (Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, radioaktive Stoffe) im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
5b	Arbeiten mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 30°C (EKAS-Richtlinie Nr. 1825)
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.
5d	Arbeiten mit Explosivstoffen oder Pyrotechnik
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien in gefährlichen Konzentrationen, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV ¹ versehen sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370), 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42 / H334), 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43 / H317), 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373).
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht.
6c	Arbeiten, bei denen Asbestfasern in die Atemluft freigesetzt werden können.
7a	Sortieren von Altmaterial (wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen).
8a	Arbeiten mit Arbeits-Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können
8b	Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln 1. Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler) und Ladern (Pneulader, Greifbagger) 2. Unkontrolliert bewegte Teile (kippend, pendelnd, rollend, gleitend, wegfliegende) 3. Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Quetsch-, Scher-, Stoss-, Schneide-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen)
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko.
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit).
9b	Arbeiten in Bereichen mit herabstürzenden Gegenständen, wie Plattenlager oder Hochregallager.
9d	Arbeiten in engen Räumen (Demontagearbeiten im Rückbau)
9e	Arbeiten bei Einsturzgefahr (Demontagearbeiten im Rückbau)
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr: Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (Hubarbeitsbühne, Einsatz von Leitern, im Rückbau)
11a	Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von weniger als 19 Volumenprozent (Demontagearbeiten im Rückbau).
12b	Arbeiten in einem Bereich mit innerbetrieblichem Rangierverkehr.



Umgang mit Gefahren - STOP-Prinzip

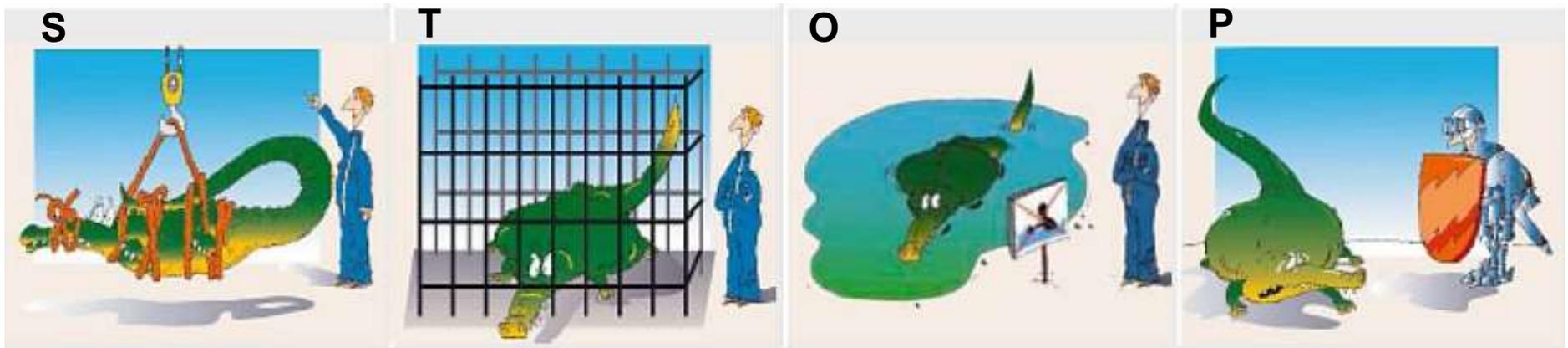


S = Substitution (Ersetzen) von gefährlichen Stoffen oder Verfahren

T = technische Massnahmen

O = organisatorische Massnahmen

P = persönliche Schutzmassnahmen





Umgang mit Gefahren - STOP-Prinzip



Beispiel:

4c / Arbeiten die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind

Substitution:

Maschine ersetzen oder Arbeit auslagern

Technische Massnahmen:

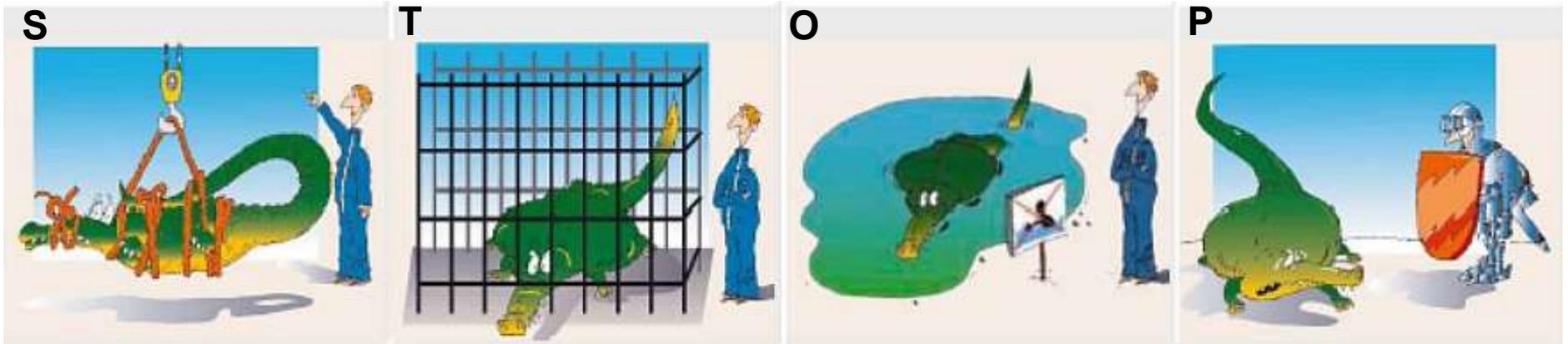
Maschine umbauen z.B.: Lärmschutzhaube

Organisatorische Massnahmen:

Die Arbeitszeit an der Maschine reduzieren

Persönliche Schutzmassnahme:

Immer Gehörschutz tragen





Checkliste SUVA

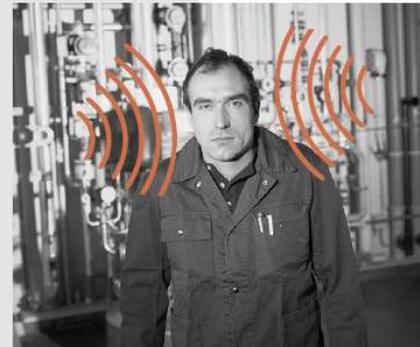
Beispiel:

4c / Arbeiten die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind

SUVA-Checkliste 67009

Sicherheit ist machbar.

Checkliste Lärm am Arbeitsplatz



Wie gross ist die Lärmbelastung in Ihrem Betrieb?

Lärm ist unerwünscht, störender oder gesundheitsschädigender Schall.

Die Hauptgefahren sind:

- Ermüdung, Stress, Fehleranfälligkeit
- Verständigungsschwierigkeiten
- unheilbare Gehörschäden (Lärmschwerhörigkeit)

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.



Umgang mit Gefahren - STOP-Prinzip



R-Suisse

SUVA-Checkliste 67009

Ermittlung der Lärmbelastung

- | | |
|--|--|
| 1 Ist die Lärmbelastung an den einzelnen Arbeitsplätzen und bei den verschiedenen Tätigkeiten bekannt? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
| 2 Ist eine Risikobeurteilung bezüglich Gehörgefährdung durchgeführt worden? (Vergleich der Lärmbelastung mit den Grenz- und Richtwerten) | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
- Weitere Informationen**
- Lärmabelle Ihrer Branche bei der Suva anfordern!
 - «Akustische Grenz- und Richtwerte» (Bestell-Nr. 66048.d)
 - Unter www.suva.ch/laerm steht ein Excel-Rechenblatt zur Verfügung.



Gehörschutz benutzen.



Gehörschutzpfropfen richtig einsetzen.

Kennzeichnung der Lärmbereiche, Lärmquellen

- | | |
|--|--|
| 3 Sind die Arbeitsplätze, Geräte und Zugänge zu Zonen mit gehörgefährdendem Lärm mit der Gebotsstufe «Gehörschutz benutzen» (Bestell-Nr. 1729/5) gekennzeichnet? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
|--|--|

Information und Instruktion

- | | |
|---|--|
| 4 Ist in betriebsinternen Weisungen klar geregelt, bei welchen Tätigkeiten Gehörschutzmittel verwendet werden müssen? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
| 5 Sind die betroffenen Personen über die Gefährdung durch den Lärm, die erforderlichen Schutzmassnahmen und das korrekte Tragen der Gehörschutzmittel instruiert? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
- Weitere Informationen**
- Schwangere dürfen an Arbeitsplätzen mit einem Schalldruckpegel von ≥ 85 dB(A) (L_{eq} , 8 Std.) nicht beschäftigt werden (Art. 11 der MuSchV).
- | | |
|---|--|
| 6 Haben Personen, die in gehörgefährdendem Lärm arbeiten, bereits an den Gehöruntersuchungen im Audiomobil der Suva teilgenommen? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
|---|--|
- Wenn nein, Meldung an Suva, Bereich Akustik, Tel. 041 419 61 34.



Personen, die in gehörgefährdendem Lärm arbeiten, müssen an den Vorsorgeuntersuchungen im Audiomobil der Suva teilnehmen.

Lärmbekämpfungsmassnahmen

- | | |
|--|--|
| 7 Wurde der Ersatz lärmintensiver Maschinen, Werkzeuge oder Verfahren geprüft? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
| 8 Wurde die Möglichkeit der Kapselung lärmintensiver Maschinen abgeklärt? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |



Vollkapselung eines Stanzautomaten.

- | | |
|--|--|
| 9 Sind lärmige und ruhige Arbeitsplätze voneinander getrennt? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
| 10 Werden lärmarme Druckdüsen oder druckreduzierte Blaspistolen verwendet? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
- Weitere Informationen**
- Checkliste «Druckluft» (Bestell-Nr. 67054.d)
- | | |
|--|--|
| 11 Wurden bei halligen Räumen und bei Störungen durch weit entfernte Lärmquellen geeignete Massnahmen getroffen? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
|--|--|
- Evtl. Einsatz einer schallschickenden Decke
- | | |
|---|--|
| 12 Wird bei der Beschaffung neuer Maschinen und Geräte auf den Lärm geachtet? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
|---|--|
- Weitere Informationen**
- «Lärmbekämpfung in der Industrie» (Bestell-Nr. 66076.d)
 - Checkliste «Technische Lärmschutzmassnahmen» (Bestell-Nr. 67171.d)



Battfen aus Steinwolle-Akustikplatten in einer Getränkefirma (Abfüllanlage).



Produkteübersicht Gehörschutzmittel.

Gehörschutzmittel

- | | |
|---|--|
| 13 Steht dem Personal eine Auswahl geeigneter persönlicher Gehörschutzmittel zur Verfügung? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein |
| 14 Sind die Gehörschutzmittel jederzeit und ohne Umstände erreichbar? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein |
| 15 Wird der Zustand der Gehörschutzkapseln jährlich kontrolliert und werden defekte Teile ausgetauscht? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
- Weitere Informationen**
- «Der persönliche Gehörschutz» (Bestell-Nr. 66096.d)
 - Checkliste «Gehörschutzmittel» (Bestell-Nr. 67020.d)
 - Merkblatt «Gehörschutzmittel» (Bestell-Nr. 66610.d)
 - Verkaufsdokumentation «Augen- und Gehörschutzmittel» (Bestell-Nr. 66001.d) oder
 - www.suva.ch/sicherheitsprodukte



Gehörschutzmittel-Dispenser. Die Gehörschutzmittel müssen jederzeit und ohne Umstände erreichbar sein.

Organisation, Schulung, menschliches Verhalten

- | | |
|--|--|
| 16 Wurden organisatorische Massnahmen zur Lärmreduktion, z. B. das Ausführen lärmiger Arbeiten ausserhalb der Blockzeit, geprüft? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein |
| 17 Werden periodische Erfolgskontrollen bezüglich Verwendung der Gehörschutzmittel durchgeführt? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein |
| 18 Hat das Nichttragen der Gehörschutzmittel für die Betroffenen persönliche Konsequenzen? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
| 19 Wird die Belegschaft mindestens einmal im Jahr für Gefährdungen sensibilisiert, die durch Vergessen, Bequemlichkeit und Unterschätzen der Gefahren entstehen? | <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nein |
- Informationsbroschüre für die Mitarbeitenden**
- «Wie bitte? Fragen und Antworten zum Thema Lärm.» (Bestell-Nr. 84015.d)



Gehörschutzkapseln pflegen und instand halten.

• Für die Sensibilisierung und Motivation der Mitarbeitenden eignet sich der Film «Napo – Schluss mit Lärm!» (Bestell-Nr. DVD 355).

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen Massnahmen (siehe Rückseite).



Vorgehen betr. Ausbildung Jugendschutz



R-Suisse

1. Relevante Positionen ermitteln
2. STOP-Konzept überprüfen => Gefahrenbeurteilung
3. Checklisten SUVA
4. Planung der Ausbildung; wann wird was ausgebildet
 - Inhalt (was?)
 - Wer (verantwortliche Personen)
 - Wann (Zeitpunkt?)
 - Dokumentation (wie?)
5. Schulung
6. Dokumentation
7. Überprüfung



Begleitende Massnahmen im Betrieb



Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden				
			Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden					
		Ziffer(n)	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich		
<i>Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess</i>	<input type="checkbox"/> Heben und Tragen von schweren Lasten <input type="checkbox"/> ungünstige Körperhaltungen, Zwangshaltungen <input type="checkbox"/> ungünstige, stark repetitive Bewegungen	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-MB 44018 Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbrochure) www.suva.ch/waswo/6245 . Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehnantritt a) <u>Grundinformation über</u> > Gefahren am Arbeitsplatz > Gefahrstoffe > Ergonomie am Arbeitsplatz > Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften > Notfallorganisation b) <u>und Anleitungen zu</u> > sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) > Identifikation und sicherer	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte.	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> gehörschädigender Lärm <input type="checkbox"/> Vibration, Stösse	4c 4d	CL Lärm am Arbeitsplatz 67009.d und PSA gegen Lärm (CL 67020.d) CL Vibrationen am Arbeitsplatz 67070.d und 84037.d	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj



Anleitung der Lernenden – bei Lehrantritt

Bei Lehrvertragsunterzeichnung

- Information der Eltern vor Abschluss des Lehrvertrages, dass der Lernende im Betrieb gefährliche Arbeiten gemäss Ausbildungsstand leisten muss

Grundinformation über

- Gefahren am Arbeitsplatz
- Gefahrstoffe
- Ergonomie am Arbeitsplatz
- Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften
- Notfallorganisation

Anleitungen zu

- sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA)
- Identifikation und sicherer Umgang mit Gefahrstoffen, (Schutzmassnahmen, PSA)
- Vorgaben zum Verhalten beim Auftreten nicht bekannter Gefahrstoffe oder neuer Situationen.



SUVA-Unterlagen zur Unterstützung



R-Suisse



10 Schritte für eine sichere Lehrzeit

Mit STOPP-Ausweis für Lernende

suvapro
Sicher arbeiten



10 Schritte für eine sichere Lehrzeit
Leitfaden für Berufsbildner
und Vorgesetzte

Mit STOPP-Ausweis für Lernende

suvapro
Sicher arbeiten



Begleitende Massnahmen im Betrieb



Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
<i>Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess</i>	<input type="checkbox"/> Heben und Tragen von schweren Lasten <input type="checkbox"/> ungünstige Körperhaltungen, Zwangshaltungen <input type="checkbox"/> ungünstige, stark repetitive Bewegungen	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-MB 44018 Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbrochure) www.suva.ch/waswo/6245 . Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2)	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehnantritt a) <u>Grundinformation über</u> > Gefahren am Arbeitsplatz > Gefahrstoffe > Ergonomie am Arbeitsplatz > Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften > Notfallorganisation b) <u>und Anleitungen zu</u> > sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) > Identifikation und sicherer	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte.	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
<input type="checkbox"/> gehörschädigender Lärm <input type="checkbox"/> Vibration, Stösse	4c 4d	CL Lärm am Arbeitsplatz 67009.d und PSA gegen Lärm (CL 67020.d) CL Vibrationen am Arbeitsplatz 67070.d und 84037.d	1. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj	1. Lj		2. Lj	3. Lj	





Begleitende Massnahmen im Betrieb



Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden			
			Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
		Ziffer(n)	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS				
<i>Abladen, Transportieren, Lagern und Verladen von Wertstoffen</i>	<input type="checkbox"/> Bewegte Transportmittel und Umschlaggeräte <input type="checkbox"/> Einklemmen von Personen oder Körperteilen <input type="checkbox"/> Herabfallendes Transportgut <input type="checkbox"/> Innerbetrieblicher Eisenbahnverkehr <input type="checkbox"/> Überhören von Signalen	8b 9b 12b Gefahrenbereiche, sichere Aufenthaltsorte und korrektes Verhalten im Wirkungsbereich von Transportfahrzeugen und Umschlaggeräten. Sicheres Anschlag von Lasten (SUVA Lerneinheit 88801). Gefahrenbereiche, Aufenthaltsorte und sicheres Verhalten beim Beladen von Transportfahrzeugen sowie im Wirkungsbereich von Hebebühnen, Laderampen und Hubarbeitsbühnen, Einsatz Umschlaggeräte und Verladehilfe Sicheres Verhalten im innerbetrieblichen Eisenbahnverkehr. Suva MB 66124 und CL 67126 Einsatz von Leitern.	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	Instruktion am Objekt bei erstmaliger Ausführung der Arbeit. Vorzeigen und üben vor Ort. Mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	<input type="checkbox"/> Gefahren beim Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler)	Sicheres Verhalten beim Einsatz von Flurförderzeugen. – Staplerkurs im üK 3. Suva LWR 88830 - 9 lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern.	2. bis 3. Lj	2. Lj (üK 3)		Instruktion/Einführung im üK. Nach Bedarf Nachinstruktion bei erstmaligem Einsatz im Betrieb. Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.	2. Lj	2. Lj, und 3. Lj	3. Lj





Begleitende Massnahmen im Betrieb



Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden				
			Schulung / Ausbildung der Lernenden	Anleitung der Lernenden		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
		Ziffer(n)	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS					
Sortieren und Aufbereiten von Werkstoffen mit Maschinen und Werkzeugen	<input type="checkbox"/> Gefahren durch Einsatz von Kleinmaschinen und Geräten (<i>Alligatorschere, Trennschneider, Schleifmaschine, Kreissäge, Handhydraulik-Schere, Bohrmaschine, Gerät zur Reifendemonstration, Trennjäger, Kabelausisoliermaschine, usw.</i>) <input type="checkbox"/> Brennschneiden <input type="checkbox"/> stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden	8a	Bedienung und Einsatz der Maschinen. Tragen/Einsetzen der spezifischen PSA (Kopf, Augen, Ohren, Hände, Schnittschutz, Sicherheitsschuhe).	1. und 2. Lj	1. Lj (üK 1)	1. bis 3. Lj	Instruktion an Geräten und Maschinen bei erstmaligem Einsatz: Vorzeigen und üben vor Ort (üK und Betrieb). Mit gutem Beispiel vorangehen Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion. Schriftlicher Nachweis der Instruktionen und Kontrollen.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
		8d								





Planung der Ausbildung



Individueller Bildungsplan

Recyclistin/Recyclist EFZ



Name _____ Berufsbildner/in _____
 Vorname _____ Berufliche Grundbildung von _____

1. Lehrjahr

1. Semester						2. Semester					
August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Ferien		Ferien		Ferien	B	Ferien		Ferien		Ferien	B
UK-1 (4 Tage)											
Teil 1			Teil 2			Teil 3					
4c		8c									
Probezeit											

2. Lehrjahr

3. Semester						4. Semester					
August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Ferien		Ferien		Ferien	B	Ferien		Ferien		Ferien	B
UK-3 (3 Tage)											UK-2 (4 Tage)
Teil 4				Teil 5				Teil 6			
		8b									

3. Lehrjahr

5. Semester						6. Semester						
August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	
Ferien		Ferien		Ferien	B	Ferien		Ferien		Ferien	B	
UK-4 (3 Tage)												
Teil 7												
						Prüfungsvorbereitung			VPA 1	VPA 2	D	

- Einführungstage, Vorbereitung für die Schule
- Definierte Zeitfenster der überbetrieblichen Kurse
- Ferien Schule, Urlaubsgesuche min. 2 Monate im Voraus stellen

- Zeitfenster für die Leistungsziele**
- Teil 1 Leistungsziele 1.1.,...
 - Teil 2 Leistungsziele 4.1.,...
 - Teil 3 Leistungsziele 3.1.,...

- Besprechung, Standortbestimmung, Lerndokumentation, Terminanfrage Lernender oder Berufsbildner
- B Besprechung Bildungsbericht Berufsbildner und Lernende(r)
- Schulung Massnahmen Jugendschutz



Dokumentation – Eintrag im Bildungsbericht



9. Ziele für das nächste Semester

Messbare Ziele setzen

Betriebliche Bildungsziele:

März/April zwei Monate im Maschinenunterhalt arbeiten

Einführung in Jugendschutzmassnahmen betr. Maschinenunterhalt ist erfolgt

Schulische Bildungsziele:

Alle Noten werden umgehend nach Erhalt an den Berufsbildner weitergeleitet.

Bildungsziele der ÜK:

Sie haben ausschliesslich positive Bewertungen im ÜK-Bericht.

Fachkompetenz:

Sie sind in der Lage die 15 Alu-Sorten rasch zu erkennen.

Methodenkompetenz:

Sie halten die Prozessschritte vollständig in der Lerndokumentation fest.

Sozialkompetenz:

Achten Sie auf Ihre Wortwahl (keine Kraftausdrücke).

Selbstkompetenz:

Am Samstag Morgen erscheinen Sie ausgeschlafen zur Arbeit.



Dokumentation

Beispiel Unterweisungsprotokoll

Thommen Gruppe	Formular	Dok. Nr.: MS04_110_FO_02
	Allgemeines Unterweisungsprotokoll_TG	Seite 1 von 2

1. Angaben zur Unterweisung

Bereich:	
Prozess / Maschine:	

2. Unterweisungsanlass

<u>Unterweisungsanlass</u>	<u>Erläuterungen/Bemerkungen</u>
<input type="checkbox"/> Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit <small>(Erstunterweisung)</small>	
<input type="checkbox"/> Wiederholungsunterweisung <small>(mind. einmal jährlich)</small>	
<input type="checkbox"/> Unterweisung aus besonderem Anlass <small>(Unfall, Störfall, Beinaheunfall)</small>	
<input type="checkbox"/> Unterweisung nach Fehlverhalten des Beschäftigten <small>(Umgehen von Schutzrichtungen, Nichtbenutzen der PSA)</small>	
<input type="checkbox"/> Unterweisung für Fremdfirma: Name der Firma:	

3. Umfang der Unterweisung



Dokumentation

Beispiel Unterweisungsprotokoll

Thommen Gruppe	Formular	Dok. Nr.: MS04_110_FO_02
	Allgemeines Unterweisungsprotokoll_TG	Seite 2 von 2

4. Unterweisungsbestätigung

Name	Vorname	Datum	Unterschrift

Bestätigung über die Durchführung der Unterweisung durch den Schulungsleiter.

Datum / Unterschrift: _____

Bestätigung über die Durchführung der Unterweisung durch den Bereichsleiter.

Datum / Unterschrift: _____



Überprüfen - Anleitung der Lernenden – während der gesamten Lehrzeit

- Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/Tätigkeit im Recyclingprozess (Informieren, Vorzeigen und Instruieren).
- Laufende Aufsicht im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nachinstruktion.
- Schriftlicher Nachweis der Instruktionen für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA).
- Bei allen Arbeiten als Berufsbildner mit dem guten Beispiel vorangehen.
- Gefahrstoffe (6a1, 6a2, 6a3, 6a6): spezifische Anleitung und ständige Überwachung





Fragen/Diskussion



R-Suisse

